

Die Ausgestaltung des Koalitionsrechtes im geltenden Recht¹⁾.

Von Gerichtsassessor RICHARD MARCUSE-Berlin.

Die Aufgabe, die mir für den heutigen Abend gestellt ist, besteht in der Darstellung der näheren Ausgestaltung des Vereinigungsrechtes im geltenden Recht, also des Inhalts des Art. 159 RV. in seinen Einzelheiten und des Verhältnisses dieser Bestimmung zu anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu § 152 Gewerbeordnung.

§ 159 RV. bestimmt, daß das Vereinigungsrecht für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Der Fortschritt gegenüber dem § 152 GewO. besteht darin, daß dieses Recht jetzt für alle Berufe gilt, während es sich nach dieser Vorschrift nur auf gewerblich tätige Personen erstreckte. Das sind solche, die der GewO. unterstehen. Hierzu gehören Gewerbegehilfen, Werkmeister, ferner Techniker, Hausgewerbetreibende, endlich auch die dem Handelsrecht angehörenden Personen; denn das Handelsgewerbe fällt im allgemeinen unter die GewO. und eine Bestimmung, welche den § 152 GewO. als nicht anwendbar auf dasselbe erklärt, ist nicht vorhanden. Kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 154 GewO. fallen auch die Bergarbeiter unter § 152 GewO. Dagegen gehören nicht hierher die Hausangestellten, die Landarbeiter, die Angestellten der freien Berufe, die Beamten, sowie die Bemanning der Schiffe. Damit soll nicht gesagt sein, daß allen diesen Berufen vor Inkrafttreten der RV. die Vereinigungsfreiheit versagt gewesen ist. Es bestand nur keine reichsrechtlich oder sonstwie geschützte Freiheit. Daher konnte jede Landesgesetzgebung diesen Berufen, was tatsächlich auch teilweise geschehen ist, die Koalitionsfreiheit entziehen, während dies für die der GewO. unterstehenden Personen nur durch Reichsgesetz erfolgen konnte. Heute ist eine Änderung des für alle Berufe gleichmäßig geltenden Vereinigungsrechtes nur auf Grund eines verfassungsändernden Gesetzes möglich. Aber auch objektiv reicht dieses Recht heute weiter als in § 152 der GewO. Hier wird von Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gesprochen, während § 159 RV. Vereinigungen schützt, die sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammenschließen. In § 152 handelt es sich um günstige Bedingungen in dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn auch die Koalition nicht für sich zu handeln braucht, sondern für soziale Genossen, z. B. wenn sie bezweckt, andere Berufsgruppen im Fall eines Streiks zu unterstützen. Der § 159 RV. geht weiter. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind schon rein sprachlich etwas anderes als Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das Ziel der Vereinigung ist hier die Förderung der allgemeinen Lage des einzelnen als Arbeitender überhaupt. Sie ist nicht beschränkt auf das Verhältnis von unselbständigen Erwerbstätigen im weitesten Sinne zu den Inhabern der Produktionsmittel. Sie kann auch, worauf GROH (S. 11) aufmerksam macht, bei der Vergebung selbständiger Arbeit gegen einen sozialen Faktor in Erscheinung treten. GROH weist auf das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen hin (a. a. O.). Das Kriterium, wodurch sie sich von anderen Gemeinschaften unterscheidet, ist aber auch hier, wie in § 152 GewO. stets, daß ein sozialer Gegenspieler vorhanden sein muß. Als solcher kann bei sozialpolitischen Bestrebungen auch der Staat angesehen werden. Daher würde ich z. B. eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die es sich zum Ziele macht, durch Änderung der Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiete die Lage der Arbeitenden zu verbessern, hierzu rechnen.

¹⁾ Literatur: GROH: Koalitionsrecht. — ERDMANN: Ist § 152 Abs. 2 durch Artikel 159 RV. aufgehoben? im Arbeitgeber 1923 St. 48. — ANSCHÜTZ, Dr. GERHARD: Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. — GIESE: Die Reichsverfassung. — SINZHEIMER: Grundzüge des Arbeitsrechtes.